



## **Datenschutzordnung des Förderverein Schiedsrichtergruppe Nördlicher Schwarzwald e.V.**

### **Präambel**

Der Förderverein der Schiedsrichtergruppe Nördlicher Schwarzwald (SRG NSW) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten. Im Wissen um den Wert des Datenschutzes, um die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### **§1 Allgemeines**

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Spendern automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem. In allen Fällen ist die Grundlage die Datenschutzgrundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz. Diese Datenschutzordnung schränkt die in diesen Rechtsvorschriften enthaltenen Rechte nicht ein.
- (2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten
- (3) haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit Daten zu verpflichten.

### **§2 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Förderverein der SRG NSW erhebt aufgrund der Mitgliedschaft im Verein von seinen Mitgliedern Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO sowie darüberhinausgehend durch die erteilte schriftliche Einwilligung. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Spenderdaten ist Art. 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO.

### **§3 Zweck**

- (1) Die Daten werden zum Zweck der Vereinsverwaltung, Mitgliederbetreuung und –verwaltung sowie um den Vereinszweck nach § 2 der Vereinssatzung zu fördern erhoben. Insbesondere zum Zweck
  1. der Mitgliederverwaltung,
  2. dem Einzug der Mitgliederbeiträge,
  3. der Durchführung von Ehrungen,
  4. des Nachweises von Spendenwerden die Daten gespeichert und verarbeitet.

#### **§4 Zu erhebende Daten von Mitgliedern**

(1) Mit Antragstellung zur Mitgliedschaft werden im Mitgliedsantrag folgende Daten erhoben:

1. Vor- und Nachname
2. Geburtsdatum
3. Anschrift (Ort , Postleitzahl, Straße und Hausnummer)
4. Kontodaten (Kreditinstitut, BIC, IBAN)

Darüber hinaus werden zur vereinfachten Kontaktaufnahme die Email Adresse, Telefon- und Handynummer erhoben. Gespeichert wird zudem das Datum des Vereinsbeitritts zur Durchführung von Ehrungen.

(2) Mit Antrag zur Mitgliedschaft wird gleichzeitig auf freiwilliger Basis die Einwilligung zur Erhebung von Foto- und Videoaufnahmen eingeholt. Entsprechende Angaben werden ebenfalls gespeichert.

#### **§5 Zu erhebende Daten von Spender**

(1) Von Spender werden folgende Daten erhoben:

1. Vor- und Nachname
2. Anschrift (Ort, Postleitzahl, Straße und Hausnummer)
3. Datum der Spende
4. Wert der Spende

#### **§6 Berechtigtes Interesse**

(1) Sollte ein Vereinsmitglied oder ein Spender ein berechtigtes Interesse an der Einschränkung der Nutzbarkeit seiner Daten haben, hat er dies dem Vorsitzenden mitzuteilen.

#### **§7 Verarbeitungsverzeichnis und Protokoll der Verarbeitungsvorgänge**

(1) Der Vorstand legt ein Verzeichnis über die Datenverarbeitungstätigkeiten an. Jeder Verantwortliche hat schriftlich oder in elektronischer Form ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Es hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
2. Zwecke der Verarbeitung
3. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorie personenbezogener Daten
4. Kategorien von Empfängern, gegenüber denen personenbezogene Daten offengelegt wurden
5. Angaben über Drittlandtransfer einschließlich des Drittlandes sowie Dokumentierung geeigneter Garantien
6. Wenn möglich Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
7. Wenn möglich Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO.

Auf Verlangen hat er das Verzeichnis der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

(2) Zur Nachvollziehbarkeit der Verarbeitungsvorgänge sind diese jeweils zu protokollieren.

## **§8 Datenspeicherung und Verarbeitung**

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- (2) Die Daten werden in einer digitalen Mitgliederdatei gespeichert, die beim Vereinsvorsitzenden geführt wird und dem restlichen Vereinsvorstand insoweit zur Verfügung gestellt wird, wie es die ihnen übertragenen Aufgaben notwendig machen.
- (3) Der Schatzmeister darf zur Einziehung der Mitgliederbeiträge auf die Kontodaten sowie Name und Vorname zugreifen.

## **§9 Dauer der Speicherung**

- (1) Die Daten von Mitgliedern werden grundsätzlich während der Zeit der Vereinszugehörigkeit gespeichert. Zum Zweck der Erstellung und Führung einer Vereinshistorie werden die dafür erforderlichen Daten auch nach dem Vereinsaustritt gespeichert. Umfasst werden der Name, das Geburtsdatum, das Datum des Vereinsbeitritts sowie die Dauer einer etwaigen ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein von Mitgliedern des Vorstandes sowie geehrten Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Daten von Spendern werden 10 Jahre gespeichert.
- (3) Daten, die zur Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten erforderlich sind, werden erst nach deren Erfüllung gelöscht.
- (4) Die Höchstdauer der Speicherung von beschränkten Daten ist 30 Jahre.

## **§10 Datensicherheit**

- (1) Personen, die in Kontakt mit Daten des Vereins kommen, haben diese vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen zu verwenden. Zur Gewährleistung der Datensicherheit haben sie entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Mitgliederdatei ist zu verschlüsseln und auf einem passwortgeschützten Nutzer-Account zu speichern und mit einem Firewall-System zu schützen.
- (3) Daten die nicht mehr verwendet werden sind unwiederbringlich zu vernichten.

## **§11 Ausscheiden von Funktionsträger**

- (1) Nach dem Ausscheiden oder Wechsel von Funktionsträgern hat dieser sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß zu löschen oder an seinen Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger zu übergeben. Es dürfen keine Daten bei ihm verbleiben, weder im Original noch als Kopie.

## **§12 Datenübermittlung**

- (1) Der Verein übermittelt zum Einzug der Mitgliedsbeiträge die Kontodaten an das das Vereinskonto führende Kreditinstitut (Kreissparkasse Tübingen).

### **§13 Datenbekanntgabe**

- (1) Um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. §8 Nr. 4 der Satzung zu ermöglichen, gibt der Vorstand einem Vereinsmitglied den Namen sowie die Anschrift der anderen Vereinsmitglieder bekannt.
- (2) Das Vereinsmitglied hat sich schriftlich dazu zu verpflichten, die Adressen nur zum Zweck der Einberufung zu verwenden und im Anschluss umgehend zu löschen.

### **§14 Veröffentlichung**

- (1) Von den Mitgliedern des Vereinsvorstandes werden neben einer Fotografie der Name, Vorname und die E-Mail-Adresse auf der Vereinshomepage [www.srg-nsw.de](http://www.srg-nsw.de) veröffentlicht.
- (2) Dieselben Daten werden vom Gruppenausschuss der Schiedsrichtergruppe entsprechend veröffentlicht.
- (3) Im Rahmen von Ehrungen und besonderen Leistungen werden von den entsprechenden Mitgliedern Name und Vorname sowie Fotografien auf der Vereinshomepage veröffentlicht, sofern eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Entgegenstehende berechnete Interessen der Mitglieder sind zu beachten.

### **§15 Kontaktperson**

- (1) Als Kontaktperson für datenschutzrechtlich relevante Vorgänge wird der Vorsitzende benannt. Er stellt insbesondere sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten geführt werden sowie die Informationspflichten erfüllt werden.

### **§16 Datenschutzbeauftragter**

- (1) Da im Verein nicht mehr als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind und keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, bestellt der Verein keinen Datenschutzbeauftragten.

### **§17 Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten**

- (1) Das Vereinsmitglied hat nach dem Vereinsaustritt das Recht auf Löschung seiner Daten, soweit der Verein kein berechtigtes Interesse an der weiteren Speicherung hat. Berechnete Interessen sind insbesondere die Abwicklung noch bestehender Verbindlichkeiten sowie das Führen einer Vereinshistorie.
- (2) Die Löschung von Daten, die zur Mitgliederbetreuung, -verwaltung und zum Erreichen des Vereinszwecks nicht erforderlich sind, die aufgrund einer Einwilligung erhoben wurden und diese widerrufen wurde, die unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, ist auf Verlangen des Mitglieds unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Mit dem Erreichen der Zeitpunkte für das Ende der Datenverarbeitung erfolgt eine Einschränkung der Verarbeitung, sofern die betroffene Person sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt und eine Einschränkung verlangt.
- (4) Das Mitglied hat das entsprechende Begehren an den Vorstand zu richten.

### **§18 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenverarbeitung ist untersagt.
- (2) Verstöße werden mit den Sanktionsmitteln nach der Vereinsatzung geahndet.

### **§19 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde vom Vereinsvorstand am 14.10.2017 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.